

nicht erholen könnten, so mag auf den Eigenthum und Proprietät salvo cujuscunque jure an Unserer Canzley, wie von Alters gebräuchlich und Herkommen ist, procedirt und verfahren werden, dessen zu Urkund haben Wir diese Ordnung Unseren Hofrichtern und Assessoren Unsers Hofgerichts darüber mit Ernst zu halten unter Unserem Gräflichen Ringsecret und unterschriebenen Handschrift zustellen lassen. Geschehen auf Unserm Haus Brake den 14ten Juli 1597.

Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c.



Num. V.



Num. V.

Hofgerichts-Visitationsabscheidt vom 7<sup>ten</sup> May 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. thun hiemit kund, daß Wir vermög Unserer publicirten Hofgerichts-Ordnung den 17 und 18ten Januar dieses 1600 Jahrs auf Unserm Lippehofe in Beiseyn Unsers Hofrichters, Assessoren und Unser zugeordneter gelahrter Rätthe, auch Verordneten aus Unsern Städten Lemgo und Horn, Unsers Hofgerichts verordnete Visitation gehalten, und mit vorgehabtem Rätthe derselben Uns nachgesetzter Puncten halber mit ihnen beredet, vereiniget und zu ordnen geschlossen, wie folget:

§. 1. Nachdem Wir berichtet worden, daß an Unserm Hofgerichte die Schuldsachen wegen deren Vielheit die andern in causis ordinariis & extraordinariis bishero vielfältig remodiret und aufgehalten, daß auch den Parteien bisweilen in künftlichen Schulden unnötige Kosten der Prozesse halber angewendet worden, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß an Unserm Hofgerichte die Schuldsachen, so unter 25 Reichl. seyn, nicht sollen angenommen werden, sondern an die Niedergерichte verwiesen seyn.

§. 2. Wir wollen und ordnen demnachst Kraft dieses, daß zu Zumachung der Schulden diese Weise und Ordnung hinfort an Unserm Hofgericht gehalten werden sol, daß der Schuldman oder Debitor, ohne Mittel Unser Hoheit und also Unsers Hofgerichts Jurisdiction in bürgerlichen Sachen unterworfen, in Bezahlung säumhaft, daß dem Creditori oder Gläubiger frey stehen sol, durch sich selbst,

selbst, oder seinen Machtboten auch ohne einige Klage oder Supplication außerhalb Gerichts solches Unser Hofgerichts Secretario anzumelden, der auch forthin ohne einen Decret Unser Hofgerichts auf sein, des Gläubigers, Begehren einen gewöhnlichen Gebots- oder Schuldbrief mit Benennung der Schuld, auf was Ursachen dieselbe entstanden, ad solvendum unter Unser Hofgerichts Siegel auch ohne einige Subscription der Aussen mitzutheilen gemächtigt seyn sol; dafür sol der Gläubiger dem Secretario für Schreiben und Siegel zwei Fürstengroschen erlegen, und mag der Gläubiger sothanen versiegelten Schuld- oder Gebotsbrief durch Unser Hofgerichts Boten um seine Gebühr, wie das die Ordnung giebt, dem Schuldman insinuiren lassen, der auch bei seinem Eide, damit er Uns und Unserm Hofgericht verwandt, den Tag seiner Execution und was ihm für Antwort worden, mit Ueberlieferung der Copien darauf fleißig zu verzeichnen, und dem Gläubiger oder seinem Machtboten den exquirten Schuldbrief wiederum zu Handen stellen, und denn erst sein Gebühr davor empfangen, und mag der Gläubiger oder dessen Vollmächtiger in termino als jedes Gerichtstages den Wittag um zwölf Schläge an Unser gewöhnlichen Audienzstert auf dem Curpkehofe, entweder vor Unserm Hofrichter oder der Aussen einem in Beiseyn des Secretarii oder Adjuncti mit dem exquirten Schuldbriefe sich angeben, und des Schuldman's Partition gewärtig seyn, welcher, so er erscheinet, und der Schuld Bestand thut, und um eine Frist der Bezahlung bittet, mag ihm dieselbe nach Ermäßigung Unser Hofgerichts anwesender Personen, bei Poen der Pfandung indulgirt werden, wofern aber der Geladene sich zu den geforderten Schulden nicht bekennen wolte, und dennoch der Kläger bei seiner Forderung beharren wolte, sol ihm dem Kläger von den anwesenden Gerichtspersonen auferlegt werden, seine Forderung zu nächstem Hofgericht klagweise per modum summarise petitionis einzuwenden, darauf auch der Beklagte ohne weitere Ladung vermöge der Ordnung, wie das der Proceß caularum extraordinariorum erfordert, zu handeln schuldig, und sol die Handlung der Reproduction mit den Schuldbriefen

briefen hinfort stets zu zwölf Uhren Mittags angehen und zu ein Uhren aufhören, damit die Proceße caularum in ordinariis & extraordinariis dadurch nicht aufgehalten werden, und sollen dem Secretario von jeder klagenden Partei für das Protocol in reproductione der Schuldbriefe zu halten, zwei Mariengroschen, dem Procuratori aber, den terminum reproductionis zu halten, zwei Fürstengroschen gegeben werden.

§. 3. Vermöge Unser Hofgerichts-Ordnung sollen Unsere Bögte und Amtleute Unser Hofgerichts Executorialn, die Fälle, die Wir Uns in Unser Hofgerichts-Ordnung vorbehalten, ausgenommen, pariren, und bei der in den Executorialn und Mandaten einverleibten Poen an Unserm Hofgerichte partitionem dociren, und sollen auf Unser Hofgerichts Executorialen und Mandata in der Distraction der Pfande sich Unser verordneten Distractionen-Ordnung gemäß verhalten, außerhalb Unser Hofgerichts Executorialn und Mandaten aber sollen Unsere Bögte und Beamten ohne Unsern Befehl vor sich selbst keine Distractiones thun noch verhängen.

§. 4. Wann gegen Unsere Unterthanen die vom Adel an Unserm Hofgericht vermöge Unser Hofgerichts-Ordnung procedirt und wider sie erkant würden, so sol gegen sie darauf an Unserm Hofgerichte zur gebührligen Execution verfahren werden, und sol Unser Hofgericht Kraft dieses Macht haben, nach Anzahl und Größe der Schulden und Unkosten und Poenfällen, und Hofgerichts Contribution ihre Haab und Güter in Arrest zu legen, und Wir wollen in dem Unserm Hofgerichte und Fiscal auf Dessen Ermern in solchen Fällen auch Unsere hülffliche Hand leihen, damit die gebührende Execution gegen dieselbe geschehen möge.

§. 5 Wir wollen und ordnen auch darneben hiemit, daß Unsere Bögte und Amtleute, im Fal ihres Ungehorsams, die in Unser Hofgerichts Executorialn und Mandaten einverleibte Poen, wann sie darin an Unserm Hofgericht endlich erkant und declarirt worden seyn,

Unserß Hofgerichts-Fiscaln erlegen sollen, sondern auch dabeneben von Uns willkürlich gestraft werden, und sol Unser Fiscal im Fal Unser Hofgerichte sie zur Execution nicht vermögen könte, Uns solche Fälle, darin sie endlich wegen Järes Ungehorsams an Unserm Hofgerichte in die Poen, darein sie bereits declariret oder künfftiglich declariret werden möchten, schriftlich notificiren, wollen Wir von ihnen die declarirte Poen executive einzufordern wissen. Demnächst lassen Wir hiemit zu, daß vermöge Unser Hofgerichts-Ordnung noch ein gelehrter und erfahrener Advocat an Unserm Hofgerichte auf vorhergehende Uns beschehene Nomination und Unserm Behag von Unserm Hofrichter angenommen und becidiget werde.

§. 6. Aus denen in Unser obgemeldten Hofgerichts darauf angehöretes rechtliches Bedenken lassen Wir Kraft dieses zu, daß in den Sachen, so a dato dieses an Unser Hofgericht gebracht und anhängig gemacht werden, die Libell, Executiones, Producta und sonst schriftliche Handlung doppelt mit Fleiß geschrieben, und bei willkürlicher Strafe nach Unserß Hofrichters und zum wenigsten eines Weisßers Ermäßigung doppelt durch den Advocaten jedesmals mit Fleiß selbst revidirt und subscribirt, an Unserm Hofgerichte übergeben werden.

§. 7. Es sollen aber die Advocaten schuldig seyn, bei ihren eidlichen Pflichten, damit sie Unserm Hofgericht zugethan seyn, bei willkürlicher Strafe des in dem Abcopiren, wie denn auch wegen des Copeiengeldes der in Unser Hofgerichts-Ordnung gesetzter Tage nachgesetzt und die Parteien darüber in keine Wege übernommen noch beschweret werden mögen, und sollen bei willkürlicher Strafe hinflühro die Producte und schriftliche Handlungen durch die Procuratores nicht unterschrieben werden, es wäre dann Sache, daß solches aus bewegenden Ursachen vom Gerichte würde nachgegeben.

§. 8. Es sollen auch die Advocaten bei willkürlicher Strafe nach Unserß Hofrichters und zum wenigsten eines Assessors Ermessen den Procuratorn und Productorn jedesmals die Producte und schriftliche

liche Handlung doppelt mit Fleiß abgeschrieben, revidirt und subscribirt, einen Tag für Unserm Hofgerichte übergeben lassen, und desto weniger nicht die Parteien nicht allein über vorige Tage wegen Copeiengeldes nicht übernommen, sondern auch ihre geröbthliche und schuldige Termine observiren und halten, damit die Procuratores dieselbige in ihre Protocolle bringen, und zu rechter Zeit übergeben mögen, und sol Unser Hofgerichtsfiscal gute Achtung und Aufsicht haben, daß diese Ordnung der Gebühr observirt und gehalten werde, und daß die Ueberrreter, so oft in einem oder mehr derselben Punct peccirt, von Unserm Hofrichter willkürlich gestraft werden mögen.

§. 9. Wir wollen und ordnen auch, daß die Procuratores in ihrer Parteien Sachen jedesmals um mehrerer Sicherheit willen die Protocolla von Unserß Hofgerichts Secretario oder Adjuncto extrahirt und subscribirt, dafür jedesmals einen Fürstengroschen gegeben werden; es wäre dann, daß das Protocol weisläufig und derowegen dem Secretario oder Adjuncto mehr dafür gebührte, welches zu Unserß Hofgerichts Moderation stehen sol, der dann auch auf des Secretarii Begehren darauf die Gebühr verordnen sol.

§. 10. Wir lassen Kraft dieses zu, wann die Advocaten die Procuratores instruiren, was sie an statt schriftlicher Handlung dictiren sollen, daß den Advocaten vor solche ihre Mühe und Arbeit jedesmals zwei Fürstengroschen gegeben werden, doch sol das Dictiren bei willkürlicher Strafe nach Unserß Hofrichters Ermäßigung ungefehrlich über zehn Reige nicht geschehen, dann was darüber vorzubringen, das sol schriftlich vorgebracht werden.

§. 11. Trüge sich aber zu, daß die Parteien ihrem Advocaten oder Procuratorn jede Termine nicht bezahlen könten, sollen sie jenen gleichwol desto weniger gedient seyn, und die Erlegung der Gebühr, wo es die Nothdurft erforderte, bis zu Endschafft der Sachen mit Geduld abwarten, wozu ihnen dann auf ihr Anhalten durch Unser Hofgericht sol geholfen werden.

§. 12. Den in Unserer Hofgerichts-Ordnung Titul 45 im andern Theil geordneten Finalparagraphum von der Advocaten Gebühr confirmiren Wir hiermit nochmals, also, daß die Referenten in ihren Relationibus vermöge desselben Paragraphi der Advocaten Gebühr taxiren und auf die Producte die Taxe setzen sollen.

§. 13. Wegen der armen Parteien Sache lassen Wir es bei Unserer Hofgerichts-Ordnung bewenden, und daß Unsers Hofgerichts Advocaten den rechten Armen, davon Unsere Hofgerichts-Ordnung disponirt in casu succumbentiae vorgebens in Recht zu advociren und die Procuratores vorgebens zu procuriren schuldig seyn.

§. 14. Wir wollen und ordnen nochmals, daß die Specialfragstücke, so entweder ante articulos oder bei jedem Articulo übergeben, das von dem Producenten oder Zeugenführern articulirte Factum, dessen Wissenschaft oder Circumstantias respiciren, zuzulassen, welcher aber extra articulos, darauf die Zeugen designirt, vagiren, als unzulässiges arbitrio Commissarii nach Befindung verworfen werden mögen. Und sol der procurator partis contra quam sit productio, schuldig seyn, der Fragstück, der sich sein Part in examine testium zu gebrauchen gemeint, sub poena rejectionis drei Tage vor der Production dem Commissario zu exhibiren.

§. 15. Und ordnen hierbei, daß die Commissarii schuldig seyn sollen, tempore productionis testium über die Fragstücke, ob sie zulässig seyn oder nicht, zu erkennen, und im Fal darunter unzulässige Fragstücke befunden, dieselbe zu specificiren und des Weisheits und Specification den Parteien oder deren Anwalden durch den Secretarium oder causae Notarium Copei mittheilen zu lassen.

§. 16. Wir wollen und ordnen auch Kraft dieses, daß die Procuratores schuldig seyn sollen, bey ihren Eidspflichten den Advocaten die Klaglibelle zeitlich zu exhibiren, zeitlich zu deliberiren, ob  
auch

auch nöthig ante litis contestationem darpieder Exceptiones zu verfertigen, oder sonst vermöge der Ordnung zu handeln, und sollen die Procuratores bei willkürlicher Strafe vor dem vor sich selbst litem nicht contestiren.

§. 17. Wir ordnen auch hiemit, daß die Procuratores in den Schuldsachen darein zu libelliren, und vermöge Unserer Ordnung schriftlich zu procediren nöthig, ohne zuvor bei den Advocaten erhalten Rath sich des Supplicirens pro impetrandis processibus enthalten sollen, außerhalb der Gefälle sol den Procuratores in Schuldsachen zu suppliciren, und die Supplicationes zu subscribiren hiemit nachgegeben und zugelassen seyn.

§. 18. Auf den Punct, ob die Procuratores vor ihre extrajudicial Sollicitatur etwas zu verordnen und zu geben, ist diese Unsere resolutio, daß es bei Unserer im 45 Titul des andern Theils Unserer Hofgerichts-Ordnung befindlichen Tax-Ordnung unverändert verbleiben sol, und daß darüber die Procuratores bei ihren eidlichen Pflichten, damit sie Unserm Hofgericht zugethan seyn, die Parteien nicht übernehmen sollen.

§. 19. Wir wollen und ordnen auch Kraft dieses, daß die Procuratores in allen und jeden ihrer Parteien Sachen, keine ausgenommen in allen ihren Ordnungen, was sich jedesmal zu handeln gebühret, handeln, und die Sache ohne gebührlige Handlung mit Stillschweigen nicht vorbei gehen lassen sollen, und das bei willkürlicher Strafe nach Unsers Hofrichters Ermäßigung, so oft darwider gehandelt wird, und sol Unsers Hofgerichts Fiscal, so viel ihm thun- und möglich, gute Aufsicht haben, da die Procuratores dem also nicht nachkommen, daß sie deßfals gestraft werden mögen.

§. 20. Wegen der durch die Advocaten und Procuratores wider der Unterthanen und Parteien Mißbezahlung vorgebrachte Klage  
ord.

ordnen Wir, daß die Advocaten und Procuratoren, die desfalls zu Klagen haben oder künftig zu Klagen haben werden, solche Klage und Forderung Unserm Hofgerichte vorzubringen, und daß darauf Unser Hofgericht nach Befinden durch Poenalmandata die Parteien zur Bezahlung zu vermögen Kraft dieses Macht haben sol. Zur Urkund haben Wir diese Unsere Visitations-Ordnung und Bescheidt den 7 May im Jahr 1600 auf Unserm Hause Brake selbst unterschrieben und mit Unserm Ringpertschaft beglaubiget.

Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic.

Num. VI.

Num. VI.

Peinliche Proceß-Ordnung von 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. bekennen: Nach dem Wir in Unserer Regierung angemerket und befunden, daß zu Unser Graf- und Herrschaft die peinliche Sache durch die langsame Proceß, langwierige Termin und andere verlängerliche Handlung dem peinlichen Ankläger und Uns selbst wegen der langwährenden Gefängniß, der Müng halber, zu Nachtheil, auch den gefänglich Ingenommentenen selbst zum Beschwer, Verdruß und Pein etwas verjogen, und nicht schleunig, wie sich wol gebühret und der Sachen Nothdurfft erfordert, zur Endschaft befördert worden, deme bei Zeiten vorzukommen, und dasselbige so viel an Uns zu verhindern: so haben Wir über die, in Unserer Graf- und Herrschaft vorkommende peinliche Sache diese Ordnung wohlmeynend begreifen lassen, darnach sich peinlicher Richter, Besißere und Gerichtspersonen der Gebühr zu verhalten.

§. 1. Wollen, ordnen und setzen darauf erstlich: daß alle peinliche Hauptgerichte mit einem Richter, zweien Unserer gelahrten Rächtern, der zu jedes Orts Drossen und Amtleute, und an jedem Orte Unserer Graf- und Herrschaft in Städten und Flecken, da altem Herkommen nach die peinliche Gerichte zu halten und freie Schöpsen vorhanden seyn, darzu mit fünf verständigen, erfahrenen, frommen und ehrbaren Schöpsen, da aber an dem Orte, wo das peinliche Gerichte zu halten, keine freie Schöpsen wären, sonst andern fünf frommen, unberückhtigten, verständigen und erfahrenen Männern versehen

N r 2

und